

Besuchsanordnungen

1. Gefangene dürfen grundsätzlich alle 6 Wochen besucht werden. Ausnahmen sind nur bei besonderen Umständen und bei nahen Angehörigen statthaft.
2. Besucher müssen einen **Ausweis** der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorlegen. Bei **Ehefrauen** genügt die Vorweisung des Familienstammbuches.
3. **Besuchszeit** ist **Donnerstags** von 11—13 Uhr. In dringenden Fällen und zur Vermeidung von unbilligen Härten kann hiervon auf **näher begründeten** Antrag abgewichen werden.
4. An den hohen **Feiertagen** (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Neujahr) können Besucher nur in beschränktem Umfang zugelassen werden. Eine Ausdehnung der Sprechzeit ist an diesen Tagen ausgeschlossen.
5. Die **Besuchsdauer** beträgt im allgemeinen 20 Minuten. Von den jeweiligen Dienstverhältnissen hängt es ab, ob ihre Verlängerung möglich oder ihre Abkürzung nötig ist.
6. Da **Kinder** durch die Eindrücke nicht günstig beeinflusst werden, ist ihre Besuchsteilnahme regelmäßig untersagt.
7. **Lebens-, Genuss-, und Reinigungsmittel** wie auch **Blumen, Bücher und Zeitungen** dürfen in den Besuchsraum **nicht mitgebracht** werden. Jeder Schmuggelversuch wird streng **bestraft**, namentlich dann, wenn es sich um Geld, Tabak oder gefährliche Gegenstände handelt.
8. **Pakete** werden nur angenommen, wenn sie Entlassungssachen enthalten und ausdrücklich genehmigt sind. Andernfalls gehen sie oder die **Beilagen** auf Kosten des Absenders ohne weiteres zurück. Das gilt auch von Geburtstags- und Weihnachtssendungen.
9. Die Angehörigen werden vor Strafentlassenen, die ihnen fremd sind gewarnt. Insbesondere sollten Frauen **vorsichtig** sein.
10. Wer die vorstehenden Hinweise nicht **sorgfältig** beachtet, hat die daraus für ihn und alle übrigen Beteiligten sich ergebenden Folgen **sich selbst** zuzuschreiben. Die Bestimmungen müssen der Gesamtordnung wegen rücksichtslos durchgeführt werden.

Der Vorsteher des Gerichtsgefängnisses.

Absender
Vor- und Zuname:

Kassel, den 27. Februar 1938
Leipzigerstraße 11

28. Feb. 1938

Wohnort:

- 1. MRZ. 38.

Lieber Justus!

Ganz liebe Grüße im Jaron! Liebe Diana
lieben Lief vom 20.2. bei bester Gesund-
heit verfallen, mich sehr darüber ge-
freut, und sage Dir ganz lieben Dank
für den selben. Ich freut mich sehr, daß
Du ganz freundlich noch gut geht, wach-
st und wir uns wissen kann. Lieber
J. Du schreibst, daß es mein letzter Brief
von Dir ist, ja das ist es wohl.
Auf ich wünsche Dir Zeit und Glück
zu, aber ich könnte sie für Dich ab-
messen. Aber sehr Geduld jeder Tag wird
weniger, mit der Jaron Hilfe u. d. d. d.
Dir ist immer wieder mein Lief, daß

So und macht grüßig u. G. Georgius, und
 wenn es ein Killa ist! Und ein grüßig
 das Kinderpfeifen sein. Lieber Jüster,
 Du weißt doch daß deine Bunte ge-
 sperrt ist, so lange wir noch in Haft
 befinden. Ich habe nun einen Antrag
 gestellt daß mir doch ein Teil von
 deiner Bunte bewilligt wird, wenn
 es jetzt am 21 März frei wird.
 Dann ich muß ^{doch} etwas zum Leben und
 zur Miete haben, denn wir wollen
 das beste Leben. Lieber Jüster, hast du
 denn noch deine Treppe als Kumpel
 gehalten? Ich frage mich, du ich weiß es
 von mir, daß bei der Arbeit, die Zeit
 nicht lange wird, und ich weiß du arbeitest
 doch gern! Will man pflücken mit
 der sorgfältigen Größere deine Heine.

Briefbestimmungen

(zur sorgfältigen Beachtung und Aufbewahrung)

1. Gefangene dürfen in der Regel jeden Monat einmal schreiben.
2. Der Schriftverkehr mit Straftentlassenen ist grundsätzlich untersagt.
3. Briefe von Bekannten, Freunden und ferneren Verwandten werden nur in Zwischenräumen von 4 Wochen ausgehändigt.
4. Schreiben von **nahen Angehörigen** (namentlich von Frau und Eltern) können **frühestens** 10 Tage nach Empfang der letzten Privatpost ausgegeben werden. Sie sind auf dem Umschlag (links unten) mit einem **A** zu versehen.
5. Ansichts- und Postkarten dürfen nicht zugesandt werden, es sei denn, daß sie für den Empfänger **nachweislich** von **besonderem Wert** sind. Sie werden dann wie Briefe behandelt, rechnen als solche also auch hinsichtlich der für diese geltenden Fristen.
6. Schreiben, die **ausschließlich unzweifelhaft eilige** Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten betreffen, sind an keine Zeitbeschränkung gebunden. Sie sollen von dem Absender auf dem Umschlag **und** auf der ersten Seite deutlich erkennbar als „**dringend**“ bezeichnet werden. Ergibt die Prüfung, daß die Briefe als **unaufschiebbar** nicht angesehen werden können oder im wesentlichen sachliche Mitteilungen nicht enthalten, so wird die gewöhnliche Aushändigungszeit ohne weiteres um eine Woche verlängert.
7. Briefe müssen mit blauer oder schwarzer **Tinte** übersichtlich und **gut leserlich** geschrieben sein. **Der Rand soll frei bleiben.** Die Bildung von **Absätzen** ist erwünscht. Unterstreichungen sind lediglich zur Hervorhebung von wichtigen Punkten gestattet und zu dem Zweck angebracht. Der Umschlag, auf dem die Gefangenennummer (links oben) zu vermerken ist, darf **nicht gefüttert** sein. Bei Verstößen gegen diese Anordnungen wird die Annahme oder Weitergabe der Briefe verweigert!
8. Übermäßig lange Schreiben (4 Seiten der vorliegenden Größe dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden) und verbotene **Beilagen** (Briefzettel, Zeitungsausschnitte, Postwertzeichen, Rasierfliegen, Aufnahmen unpassender Art und Zahl) werden zurückgehalten!
9. Erlaubt ist die **ordnungsmäßige** Zusendung der für den Ankauf von Briefmarken, Schreibsachen, Rasierzeug usw. erforderlichen **Geldbeträge**.
10. Für etwaige Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften und den dadurch bedingten Maßnahmen entstehen, trägt der Absender allein die Verantwortung.

wenden!